

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1876. (Ausgegeben und versendet am 12. December 1876.) Nr. 12.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Gesetz,

womit der §. 11 des Landesgesetzes vom 10. October 1875 abgeändert wird.

(Landesgesetzblatt vom 5. September 1876, Nr. 13.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich zu verordnen wie folgt:

Artikel I.

Der §. 11 des Landesgesetzes vom 10. October 1875, §. G. Bl. Nr. 62, wird außer Kraft gesetzt und hat künftighin zu lauten:

§. 11.

Alle beladenen Lastwagen, welche mit zwei oder drei Pferden bespannt sind, müssen auf allen Straßen, wo bezüglich des Ladungsgewichtes oder der Bespannung keine besonderen Beschränkungen festgestellt sind, mit 10·5 Centimeter breiten Radfelgen versehen sein.

Sind derlei Wagen mit vier oder mehreren Pferden oder Zugochsen bespannt, so sind dieselben mit 15·8 Centimeter breiten Radfelgen zu versehen.

Auf Wirthschaftsfuhren finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Als Wirthschaftsfuhren sind diejenigen zu betrachten, welche zum Betriebe der eigenen Wirthschaft oder zur Verführung land- und forstwirthschaftlicher Erzeugnisse für den eigenen Bedarf dienen.

Die obigen Bestimmungen, betreffend die Bespannung mit vier oder mehr Pferden oder Zugochsen, finden keine Anwendung auf Vorspann, welche auf kürzeren Strecken wegen localer Verkehrserleichterungen (z. B. über Berge) nothwendig sind.

Artikel II.

Mit der Vollziehung des Gesetzes wird Mein Minister des Innern beauftragt.

Laxenburg, 9. August 1876.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Decret der k. k. u. ö. Statthalterei vom 29. Juli 1876. Z. 18.899,
Mag. Z. 158.961, an die k. k. Polizeidirection in Wien,
betreffend die Competenz des Wiener Magistrates zur Ausstellung der Gift-Bezugscheine.

Nach dem klaren Wortlaute des §. 4 der Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 21. April 1876, betreffend den Verkehr mit Giften, gifthältigen Drogen und gesundheitsgefährlichen chemischen Präparaten (N. G. Bl. XVII. Stück Nr. 60) kann es keinerlei Zweifel unterliegen, daß im Wiener Polizeirayon der Wiener Magistrat, respective die betreffenden Bezirkshauptmannschaften als politische Bezirksbehörden und nicht die Sicherheitsbehörden zur Ausstellung von Gift-Bezugscheinen und Licenzen competent sind.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 31. Mai 1876, Z. 119.465,
betreffend die Anwendung der für das Expropriationsverfahren bestehenden Gebühren-
vorschriften auf die Excindirungsverhandlungen aus Anlaß vorgekommener
Umpfarrungen.

Die politischen Bezirksbehörden werden auf die in dem Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 15. Mai 1876, Nr. 16, enthaltene Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 4. Mai 1876 zur Darnachachtung aufmerksam gemacht.

Diese Verordnung lautet wie folgt:

„Aus Anlaß einer gestellten Anfrage wird bekannt gegeben, daß auf die nach §. 21, alinea 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (N. G. Bl. Nr. 50) über die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche aus Anlaß vorgekommener Umpfarrungen durchzuführenden Excindirungsverhandlungen die für das Expropriationsverfahren bestehenden Gebührenvorschriften Anwendung haben.

Es sind daher hierbei insbesondere die Protokolle über die commissionellen Erhebungen, die schriftlichen Äußerungen der Betheiligten, Vergleiche und bürgerliche Eintragungen im Sinne der Tarifpost 102 Litt. F und des Erlasses vom 18. Juli 1854, Zahl 26.787 gebührenfrei zu behandeln, während den Recursen gegen Erkenntnisse und Entscheidungen der politischen Behörden die Gebührenfreiheit nach Tarifpost 75 b des Gebührengesetzes deshalb zukommt, weil die Beneficiaten oder Patrone hierbei nicht als Privatbetheiligte, sondern in Vertretung der betreffenden Pfründen einschreiten.“

Mittels Zuschrift der k. k. Finanz-Landesdirection für Oesterreich unter der Enns vom 17. April 1876, Pr. Z. 669, Mag. Z. 81.246, wurde dem Magistrate nachstehende Zusammenstellung, welche von dem Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern veranlaßt wurde, zur Kenntnißnahme mit dem Bemerken übermittelt, daß alle in directen Steuerangelegenheiten daselbst etwa noch erliegenden Recurse der k. k. Steueradministration zuzusenden sind.

Zusammenstellung der bei Ausführung des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, betreffend die Bestimmung der Fristen zur Geltendmachung der Rechtsmittel gegen die Entscheidungen und Verfügungen der Organe der Finanzverwaltung zu beobachtenden Grundsätze.

1.

Das Gesetz vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, findet keine Anwendung auf Vorstellungen, Beschwerden oder Recurse gegen Aufträge, Verfügungen oder Entscheidungen, welche

- a) auf Grund des Gefällsstrafgesetzes oder der für Dalmatien geltenden Vorschriften in Gefällsstrafsachen oder
- b) über solche Gegenstände erlassen und getroffen werden, die sich nicht auf die Veranlagung, Bemessung und Verwaltung der directen Steuern, der indirecten Abgaben und der sonstigen Gefälle für Staatszwecke beziehen oder
- c) in Erledigung von Gesuchen ergehen, deren Gewährung von der Partei auf Grund der bestehenden Normen nicht als Recht in Anspruch genommen werden kann, demnach dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörde vorbehalten ist, wie: Gesuche um Bewilligung von Zahlungsraten oder Fristen, um Nachsicht oder Abschreibung von Steuern, insoweit solche nicht aus einem gesetzlichen Titel begehrt werden kann, um Nachlaß von Verzugszinsen, dann Gesuche um gnadenweise Nachsicht von Gebührenerhöhungen, in denen die Gesetzmäßigkeit der Vorschreibung nicht angefochten wird u. dgl.

2.

Für die Beurtheilung der in den bestehenden Normen begründeten Zulässigkeit eines Rechtsmittels ist als maßgebend zu betrachten, daß

- a) in jenen Fällen, für welche in den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften ein Berufungsrecht gar nicht oder ohne Bezeichnung des Instanzenzuges vorgesehen wurde, das Rechtsmittel dennoch zulässig ist und bis zur höchsten Instanz (Finanzministerium) geltend gemacht werden kann;
- b) in Fällen, für welche in den betreffenden Normen das Berufungsrecht an eine zweite Instanz ohne ausdrückliche Bezeichnung einer dritten Instanz eingeräumt ist, das Berufungsverfahren bei der bezeichneten Instanz abschließt;
- c) in allen übrigen Fällen der gesetzlich vorgezeichnete Instanzenzug einzuhalten ist.

3.

Schließt das Berufungsverfahren bei der Finanz-Landesbehörde (zweiter Instanz) ab, so ist die Erschöpfung des Instanzenzuges in der Erledigung mit Berufung auf die diesfällige gesetzliche Bestimmung zum Ausdruck zu bringen.

4.

Zur Entgegennahme einer Vorstellung, Beschwerde oder eines Recurses ist jenes Organ berufen, gegen dessen Auftrag, Verfügung oder Entscheidung das Rechtsmittel gerichtet ist.

5.

Die einlangenden Recurse (Vorstellungen, Beschwerden) sind von der Einbringungsstelle sofort

- a) in Bezug auf die Anwendbarkeit des vorliegenden Gesetzes,
- b) rücksichtlich der Competenz der Einbringungsstelle zur Entgegennahme derselben und
- c) in Betreff der Einhaltung der Frist einer Prüfung zu unterziehen.

Fällt der rechtzeitig eingebrachte Recurs unter die Bestimmungen dieses Gesetzes und ist die Zuständigkeit der Einbringungsstelle außer Zweifel gestellt, so hat diese den Recurs sammt den ihr zur Verfügung stehenden einschlägigen Verhandlungsacten in Begleitung eines aufklärenden Berichtes und unter Anschluß des Original-Zustellungsscheines, oder einer beglaubigten Abschrift desselben ungesäumt der höheren Instanz vorzulegen.

Eine Ergänzung der Verhandlungsacten von Amtswegen durch Einvernehmung der Partei oder sonstige Erhebungen hat durch die Einbringungsstelle nicht stattzufinden.

6.

Ergibt sich bei Prüfung des Schriftstückes, daß die Einbringungsstelle zur Entgegennahme des Recurses (der Vorstellung, Beschwerde) nicht berufen sei, so ist das Schriftstück dem Einreicher oder dessen ausgewiesenen Nachhaber unmittelbar und ohne Verzug zurückzustellen.

Hierbei hat folgende Formel in Anwendung zu kommen:

„Wird unter Hinweisung auf §. 1 des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, wornach Vorstellungen, Beschwerden oder Recurse bei jenem Organe, von welchem der Auftrag, die Verfügung oder Entscheidung ausgegangen ist, einzubringen sind, als nicht hierher gehörig zurückgestellt.“

Ist jedoch mit dem Recurse ein Gesuch verknüpft, dessen Gewährung dem freien Ermessen der Behörden vorbehalten ist, so ist außerdem der Partei zu bemerken, daß ihr die abgeforderte Einbringung des Bittgesuches bei der zuständigen Behörde vorbehalten bleibt. Würde aber durch die Unterlassung der sofortigen Erledigung dieses Gesuches der Partei ein Nachtheil erwachsen, so ist in die Erledigung des Gesuches ohne weiteres einzugehen und die Partei hiervon bei Rückstellung des Recurses zu verständigen.

7.

Läßt sich aus der Form und dem Inhalte einer Parteieingabe im Zusammenhalte mit den der Einbringungsstelle zu Gebote stehenden einschlägigen Verhandlungsacten nicht erkennen, daß mit derselben ein Rechtsmittel geltend gemacht werden will, so ist die Eingabe, wenn deren Ueberreichung bei der untersten Instanz stattgefunden hat, der Partei zur Ergänzung oder Aufklärung zurückzustellen.

Wird eine solche Eingabe bei einer höheren Behörde eingebracht, so hat diese die Vorlage der Verhandlungsacten anzuordnen und sohin auf Grund der letzteren, unter Bedachtnahme auf Punkt 8, das weitere Verfahren einzuleiten.

8.

Die Dauer der 30-, beziehungsweise Stägigen Frist, ist immer nur mit Rücksicht auf jenen Tag zu berechnen, an welchem die das Rechtsmittel enthaltende Eingabe bei der nach Punkt 4 zuständigen Einbringungsstelle einlangt.

9.

Der Beginn sowie der Lauf der Fristen wird vorbehaltlich der Bestimmung des §. 2, alinea 3 des Gesetzes durch Sonn- und Feiertage nicht gehindert.

10.

Unter den zur Ueberwachung der Gefällspächter und Privat-Einhebungsorgane bestellten Finanzbehörden erster Instanz sind die Finanz-Bezirksdirectionen, beziehungsweise Finanzinspectoren, und wo Letztere nicht bestehen, die Finanzdirectionen verstanden.

11.

Die Entscheidung über Gesuche um Verlängerung der Frist steht jenen Organen zu, bei welchen nach Punkt 4 der Recurs (die Vorstellung oder Beschwerde) einzubringen ist.

12.

An unzuständiger Stelle eingebrachte Gesuche um Fristverlängerung sind in der Punkt 6 angebeutelten Weise zurückzustellen.

13.

Die Bewilligung einer Fristverlängerung ist bedingt durch das Vorhandensein von, entweder nach der Actenlage bekannten oder von der Partei durch glaubwürdige Behelfe nachzuweisenden Umständen, durch welche die Unzulänglichkeit der gesetzlichen Frist zur Ausführung des Rechtsmittels unzweifelhaft dargethan wird.

Die Behörden und Organe haben daher bei Erörterung der Frage über die Zulässigkeit einer Fristverlängerung diese Umstände einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und nur nach Anerkennung der Richtigkeit und Rücksichtswürdigkeit derselben dem bezüglichen Begehren stattzugeben, wobei in Bezug auf das Ausmaß der neuen Frist oder die Zulässigkeit einer wiederholten Verlängerung die rücksichtlich des Beschwerdegegenstandes oder der Person des Gesuchstellers obwaltenden besonderen Verhältnisse genau ins Auge zu fassen sind.

14.

Wird eine Verlängerung der Frist bewilliget, so ist der Tag, mit welchem die erweiterte Frist abläuft, in dem Bescheide genau zu bezeichnen.

15.

Gesuche um Fristverlängerung sind auf Grund der bei der Behörde oder dem Amte erliegenden Verhandlungsacten und der von der Partei beigebrachten Behelfe mit aller Beschleunigung zu erledigen, daher die Einleitung von Erhebungen in der Regel nicht Platz zu greifen hat.

Auch sind die Behörden und Organe verpflichtet, für die sofortige Zustellung der bezüglichen Bescheide Sorge zu tragen.

16.

Die Entscheidung, welche ein Gesuch um Verlängerung der Frist zurückweist, kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden (Punkt 1 c).

17.

Die Gründe der Bewilligung oder Verweigerung einer Fristverlängerung sind zum Zwecke allfälliger Rechtfertigung der getroffenen Verfügungen in den Amtsacten ersichtlich zu machen und ist von allen der Finanz-Landesbehörde unterstehenden Behörden und Organen, welchen nach Punkt 11 ein Entscheidungsrecht zusteht, ein Vormerk über die beamtshandelten Fristverlängerungsgesuche zu führen.

In demselben ist der Tag der Ueberreichung des Gesuches, der Name des Bittstellers, der Recursgegenstand, die Art und der Tag der Erledigung, der Zeitpunkt der Zustellung der letzteren und, insofern dem Gesuche Folge gegeben wurde, die Dauer der neuen Frist, sowie bei wiederholten Fristverlängerungen die Zahl der bewilligten Fristverlängerungen ersichtlich zu machen.

Abschriften dieses Vormerkes sind vierteljährig an die Finanz-Landesbehörde einzufenden.

18.

Recurse (Vorstellungen, Beschwerden), welche nach Ablauf der gesetzlichen oder verlängerten Frist eingebracht werden, sind mit Berufung auf das vorbezogene Gesetz und unter Hervorhebung des Zustellungstages, so wie des Tages des Fristablaufes zurückzuweisen.

19.

Die Ertheilung der Nachsicht einer Fristüberschreitung ist unzulässig und hat daher auch die Bestimmung des §. 18, Punkt 29, der mit der Allerhöchsten Entschliezung vom 2. Februar 1874 genehmigten, mit dem Erlasse des Finanzministeriums vom 29. Mai 1874, Zahl 1181 FM, kundgemachten Dienstesinstruction (Wirkungskreis) der Finanz-Landesbehörden nicht mehr in Anwendung zu kommen.

20.

Die Erneuerung eines Rechtsmittels nach Erschöpfung des Instanzenzuges ist unstatthaft und sind diesfällige Eingaben der Partei von der Einbringungsstelle unter Hinweisung auf die endgiltige Entscheidung zurückzuweisen.

21.

Ueber die in den Punkten 6, 7 12, 20 und 25 bemerkten Zurückstellungen von Parteieingaben findet ein Berufungsverfahren nicht statt.

22.

Die genaue Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die in die Erlässe (Aufträge, Verfügungen, Entscheidungen) aufzunehmende Bezeichnung der Einbringungsstelle und der Fristdauer wird den Behörden und Organen zur strengsten Pflicht gemacht und sind dieselben für jeden durch die Außerachtlassung dieser Bestimmung etwa erwachsenden Nachtheil verantwortlich.

Nach Umständen ist gegen die schuldtragenden Organe nach den bestehenden Disciplinarrvorschriften vorzugehen.

23.

Den leitenden Finanzbehörden liegt es ob, die genaue Befolgung der im Punkte 22 erwähnten Bestimmungen zu überwachen und bei dem Vorkommen mangelhaft ausgefertigter Erlässe die Verfügung zu treffen, daß die im §. 2, alinea 1 vorgeschriebenen Nachtragserlässe unverzüglich ausgefertigt werden.

24.

Ein besonderes Augenmerk ist unter Bedachtnahme auf die im Punkt 22 bezeichneten Folgen darauf zu richten, daß jeder Entscheidung auch die Gründe beigefügt werden, wobei jedoch die Berufung von Vorschriften und Erlässen, welche nicht öffentlich kundgemacht wurden, zu vermeiden ist.

Als solche Entscheidungen, rücksichtlich welcher die Bekanntgabe der Gründe im Sinne des §. 4, alinea 4 des Gesetzes angesucht werden kann, sind die bloß die ziffermäßige Berechnung der Gebühr zum Ausdruck bringenden Zahlungsaufträge, Steuerbüchel u. nicht zu rechnen.

25.

Wird ein Gesuch um Bekanntgabe von Gründen nicht bei jenem Organ, bei welchem das Rechtsmittel einzubringen ist, überreicht, oder waren der Partei Entscheidungsgründe bereits in der Entscheidung oder in Erledigung eines früheren Gesuches bekannt gegeben worden, so ist dasselbe in sinngemäßer Anwendung der Bestimmung des Punktes 6 der Partei zurückzustellen.

In diesen Fällen wird durch die Ueberreichung eines solchen Gesuches die Frist im Sinne des §. 2 des Gesetzes nicht unterbrochen.

26.

Wird in Gemäßheit des §. 2, alinea 4 des Gesetzes, durch Einbringung eines Gesuches um Fristverlängerung oder Bekanntgabe der Entscheidungsgründe die Frist unterbrochen, so ist bei Berechnung der 30= beziehungsweise Stägigen Frist der vom Tage der Ueberreichung des Gesuches bis zum Tage der Zustellung der betreffenden Erledigung abgelaufene Zeitraum nicht zu zählen und wird daher z. B. in dem Falle, wenn mit Rücksicht auf die am 31. März erfolgte Zustellung eines Zahlungsauftrages die 30tägige Recursfrist am 1. April ihren Anfang nimmt und diese durch das am 10. April überreichte Fristverlängerungsgesuch — worüber der Bescheid am 19. April zugestellt wurde — unterbrochen wird, die 30tägige Frist erst am 10. Mai als abgelaufen zu betrachten sein.

27.

Auf den durch die Postanstalt einlangenden Recurseingaben, rücksichtlich welcher nach §. 2, alinea 2 des Gesetzes, die Tage des Postlaufes zu berücksichtigen sind, ist außer dem Tage des Einlangens der Tag, an welchem das Schriftstück der Postanstalt zur Beförderung übergeben wurde, insoferne derselbe aus der Abgabebescheinigung ersehen werden kann, ersichtlich zu machen.

Außerdem ist das mit dem Poststempel versehene Couvert dem Acte beizuschließen.

28.

Die Behörden und Organe haben für die ordnungsmäßige Zustellung ihrer Erlässe (Aufträge, Verfügungen, Entscheidungen) an die Parteien oder deren Bevollmächtigte Sorge zu tragen.

In den Zustellungsscheinen (Verzeichnissen) muß der Name des Empfängers, die Zahl des betreffenden Schriftstückes und der Tag der Zustellung ersichtlich gemacht werden.

Die mit der Empfangsbestätigung versehenen Zustellungsscheine (Verzeichnisse) sind sorgfältig aufzubewahren.

Mittels Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. August 1876, Z. 22.828, Mag. Z. 158.966 wurde dem Magistrate Nachstehendes mitgetheilt:

Im Nachhange zu den h. o. Erlässen vom 7. April und 14. Juli 1876, Z. 10.844 und 20.430, womit die Verwendung neuer Impfdrucksorten angeordnet worden ist, wird dem Wiener Magistrate eröffnet, daß künftighin die Impfdrucksorten (Impfjournale, Impfstoffversendungsjournale, Impfzeugnisse etc.) in dem Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erscheinen und dort vorrätzig gehalten werden, so daß der Bedarf der Behörden an diesen Drucksorten direct aus diesem Verlage gedeckt werden kann.

Für die aus diesem Anlasse verausgabten Beträge kann von den betreffenden Behörden eine Rückvergütung auf Grund der bezüglichen Conten der k. k. Staatsdruckerei unter denselben Modalitäten angesprochen werden, wie für die Drucksorten des Jahresanitätsberichtes.

Hiernach ist das Weitere zu veranlassen.

Mitteltst Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. August 1876, Z. 25.903, Mag. Z. 185.770 wurde nachstehender Erlaß des k. k. Justizministeriums vom 5. Mai 1876, Z. 5535, an sämtliche Oberlandesgerichte dem Magistrate mitgetheilt:

Das k. k. Justizministerium findet im Einvernehmen mit dem k. k. Reichs-Kriegsministerium und dem k. k. Landesvertheidigungsministerium und in Ausführung des §. 83 der Strafproceßordnung Nachstehendes anzuordnen:

1. Wenn gegen eine Person, welche dem stehenden Heere, der Kriegsmarine oder der Landwehr angehört, eine Voruntersuchung eingeleitet oder eine Anklageschrift unmittelbar eingebracht oder die Untersuchungshaft verhängt wird, so ist hiervon das zur Evidenzführung berufene Ergänzungs-Bezirkscommando im Wege der politischen Bezirksbehörde, in deren Bezirk sich das Strafgericht befindet, in Kenntniß zu setzen.

2. Diese Behörde ist auch von der Beendigung des Strafverfahrens unter Mittheilung des Inhaltes des rechtskräftigen Erkenntnisses, falls ein solches ergangen ist, und wenn eine Freiheitsstrafe verhängt worden ist, von dem Antritte derselben und dem Straforte zu verständigen.

3. Wenn die Strafe durch Abbüßung derselben in Einzelhaft oder durch den Eintritt einer Allerhöchsten Begnadigung nachträglich eine Abkürzung erhält, so ist dies am Ende der Strafzeit gleichfalls bekannt zu geben.

4. Nebst dem Namen der betreffenden Person ist auch die Eigenschaft (ob Urlauber, Reservist, Landwehrmann, uneingereihter Recrut) und zwar wenn möglich unter Bezeichnung des Truppenkörpers oder der Heeresanstalt, welcher sie angehört, zu bezeichnen.

5. Auf Verlangen sind nach Beendigung der Untersuchung die Strafacten der betreffenden vorgesetzten Militär-(Landwehr-)Behörde zur Einsicht mitzutheilen.

Mitteltst Indorsat-Bescheides der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. August 1876, Z. 25.949, Mag. Z. 192.294, wurde nachstehender Erlaß des k. k. Generalcommando in Wien vom 18. August 1876, Z. 12.943 M. A., dem Magistrate mitgetheilt:

„Mit dem Rescripte vom 10. August 1876, Abthlg. 2, Nr. 5301, hat das k. k. Reichs-Kriegsministerium nach gepflogenen Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung dem General-Commando eröffnet, daß den in der Evidenz der Landwehr stehenden Wehrpflichtigen das Recht zum freiwilligen Eintritte in das Heer oder die Kriegsmarine nicht zusteht, und daß dieselben nur im Wege der Transferirung aus dem Stande der Landwehr dahin eingetheilt werden können.

Im Sinne der Bestimmungen des §. 167 der Instruction zur Ausführung der Wehr-gesetze sind nämlich die im Wege der zeitlichen Befreiung der Landwehr zur Evidenz überwiesenen Wehrpflichtigen bis zu ihrem vollendeten 32. Lebensjahre für den Dienst in der Landwehr designirt und sobald sie den Befreiungstitel verlieren oder die Bedingungen desselben zu erfüllen unterlassen auch dahin zu assentiren.

Da nun der in der Evidenz der Landwehr stehende Wehrpflichtige zur Zeit als er den freiwilligen Eintritt in das Heer anstrebt, den Bedingungen, unter welchen ihm die zeitliche Befreiung zuerkannt wurde, nicht mehr entspricht, somit sein Befreiungsanspruch als erloschen zu betrachten ist, so ist er im Geiste des vorcitirten Paragraphen gehalten, die ihm nach der Reihe des Looses obliegende Wehrpflicht zu erfüllen, wobei demselben übrigens nach den Bestimmungen des Rescriptes vom 22. Juni 1870, Abthlg. 2, Nr. 4457 (Generalcommando-Befehl Nr. 181 vom 30. Juni 1870 M. A., Nr. 8526, beziehungsweise Befehl des bestandenem

Militärcommandos zu Linz Nr. 177 vom 26. Juni 1870 W. U., Nr. 2266) unbekannt bleibt, die Transferirung zum stehenden Heere (Kriegsmarine) anzustreben.

Hiernach ist der in der Evidenz der Landwehr gestandene, am 22. April d. J. zu dem Feld-Artillerie-Regimente Hutschenreiter von Glinzendorf Nr. 10 freiwillig eingetretene Johann Lenhard nachträglich bei dem zuständigen Landwehr-Bataillon mit dem Assenttage in Stand zu nehmen und von da sofort zu dem genannten Feld-Artillerie-Regimente zu transferiren.

Diese Verordnung ergeht an die zur Aufnahme von Freiwilligen berechtigten Truppen und an die Ergänzungs-Bezirks-Commanden des unterstehenden Bereiches, dann an das Infanterie-Regiment Freiherr von Heß Nr. 49 und die Feldjäger-Bataillone Nr. 10, 11, 21 zur Darnachachtung mit dem Beifügen, daß eine derlei Assentirung selbst dann nicht stattfinden darf, wenn der Betreffende — wie es im vorliegenden Falle thatsächlich geschah — das Eintrittscertificat beibringt.

In Folge Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 4. September 1876, Z. 3463, wurde mittelst Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. September 1876, Präf. Z. 4741, Mag. Z. 192.287, behufs Vermeidung von Unzukömmlichkeiten angeordnet, daß bei den Correspondenzen an die k. k. Missionen in Rom auf den bezüglichen Adressen der Beisatz „bei dem heiligen Stuhle“ oder „am k. italienischen Hofe“ zugefügt wird.

Mittelst Indorsatnote der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. September 1876, Z. 27.496, Mag. Z. 199.431, wurde dem Magistrate nachstehende Note des k. k. Generalcommando in Wien vom 7. September 1876 W. U., Nr. 14.416, an die k. k. n. ö. Statthalterei mitgetheilt:

„Das k. k. Reichs-Kriegsministerium hat mit dem Rescripte vom 1. September 1876, Abtheilung 7, Nr. 3636, auf ein von einem uneingereichten Recruten und Frequentanten des 3. Jahrganges einer Lehrer-Bildungsanstalt eingebrachtes Gesuch um Aufschub des Präsenzdienstantrittes bis nach Beendigung der Lehramtsstudien, d. i. bis 1. October 1877 angeordnet, denselben durch den standeszuständigen Truppenkörper anzuweisen, sein Ansuchen im Wege der Landes Schulbehörde an das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung zu richten.

Auf ein gleiches im Wege des Landesvertheidigungsministeriums an das k. k. Reichs-Kriegsministerium gelangtes Gesuch, hat dasselbe das Generalcommando mit dem Rescripte vom 21. Juli 1876, Abthlg. 2, Nr. 4595, ermächtigt, die Beurlaubung des Bittstellers bis zur Beendigung der Lehramtsstudien, vorbehaltlich der früheren Einberufung im Mobilisirungsfalle ausnahmsweise und nur unter der Bedingung zu bewilligen, wenn es die Standes- und Dienstesverhältnisse des betreffenden Heereskörpers zulassen und sich der Bittsteller mittelst rechtskräftigen Reverses verpflichtet, den ihm obliegenden dreijährigen Präsenzdienst nach Ablauf des bestimmten Urlaubes nachträglich abzuleisten.

Hiervon werden die unterstehenden Ergänzungs-Bezirkscommanden, dann die in Heeresergänzungs-Angelegenheiten an das Generalcommando gewiesenen Truppen und Heeresanstalten mit dem Auftrage verständigt, in vorkommenden derlei Fällen den Bittsteller über den vorgeschriebenen Weg zu belehren und anzuweisen, dem Gesuche den rechtskräftigen, d. i. vom Vater oder Vormunde mitgefertigten, gerichtlich oder notariell beglaubigten Revers anzuschließen.

Wovon sich das Generalcommando die Mittheilung zu machen beehrt.

Mit Beziehung auf den Bericht des Wiener Magistrates vom 29. Mai 1876, Z. 66.255, womit die am 11. December 1875 in Gegenwart des Medicinæ Doctors Herrn L. Hopfgartner als Secretär des Wr. Med. Doctorencollegiums und Notars des bei der medicinischen Facultät der Wiener Universität bis Juni 1873 bestandenen Doctorencollegiums stattgehabten Neuwahlen für den Vorstand des Wiener chirurgischen Gremiums zur Kenntniß der k. k. n. ö. Statthalterei gebracht worden sind, wurde dem Wiener Magistrate mit dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. September 1876, Z. 27.618, Mag. Z. 203.244, nachstehende Entscheidung des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 5. September 1876, Z. 11.776, eröffnet.

„Da die Stelle eines Notars der medicinischen Facultät in Wien nicht mehr besteht, und bei der eingetretenen Aenderung der Verhältnisse derselben durch eine andere nicht ersetzt worden ist, haben die in der Gremialordnung der Wiener Wundärzte vom Jahre 1821 erwähnten Functionen des „Notarius“ vorläufig bis auf Weiteres zu entfallen, es wird jedoch der Regierung, beziehungsweise der k. k. Statthalterei, das Recht vorbehalten, zu den Versammlungen dieses Gremiums dort, wo sie es angezeigt findet, einen l. f. Commissär abzuordnen.“

Demgemäß wurde das chirurgische Gremium angewiesen, über die abzuhaltenden Versammlungen stets rechtzeitig die Anzeige an die k. k. n. ö. Statthalterei zu erstatten.

Mit dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. September 1876, Z. 29.565, Mag. Z. 202.619, wurde der Magistrat angewiesen, dem Vorstande des Wiener chirurgischen Gremiums zu bedeuten, daß derselbe im Sinne der Gremialordnung nebst den übrigen drei Vorstehern insolange für das Gremialvermögen zu haften haben wird, insolange das Gremium auf Grund der bestehenden Gesetze und Verordnungen besteht und bezüglich einer Umstaltung des Gremiums keine höheren Weisungen erfließen sind.

Der Vorsteher wurde demnach angewiesen, die Rechnung über die Einkünfte und Ausgaben des Gremiums im Sinne der Gremialordnung dem Wiener Magistrate zur Einsicht vorzulegen, dem es überlassen bleibt, behufs Prüfung dieser Rechnung das Nöthige weiter zu veranlassen.

Mittels Zuschrift der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. October 1876, Z. 1189, Mag. Z. 217.448, wurde anher mitgetheilt, daß das k. k. Mappen-Archiv nach dem Erlasse des h. k. k. Finanzministeriums vom 13. October d. J., Z. 22.856, im Wege der n. ö. Finanz-Landesdirection angewiesen wurde, auf Grundlage der Evidenzhaltungs-Operate und mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Vermessungsanleitung neue Indicationskizzen, Parzellenprotokolle, dann Nied-, alphabetische und Häuserverzeichnisse von dem zur Stadt Wien und den Vorstädten gehörigen Territorium bis letzten Mai 1877 anfertigen zu lassen.

Mittels Erlasses des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 7. December 1875, Z. 32.554, Mag. Z. 234.882, wurde dem Magistrate Nachstehendes mitgetheilt:

Im Nachhange zu meinem Erlasse vom 7. Mai und 14. Juli 1875, Z. 10.844 und 20.430, womit die vom hohen Minister des Innern angeordneten Impfsjournale eingeführt wurden, finde ich bezüglich des in Zukunft einzuhaltenden Modus der Berichterstattung über die Impfungen Nachfolgendes anzuordnen:

„Die Impffournale haben zur Verzeichnung der von den Aerzten respective in Anstalten (öffentlich wie privat) vorgenommenen Impfungen zu dienen und sind mit October jedes Jahres abzuschließen.

Die Privatärzte, sowie die Privatanstalten, in denen Impfungen vorgenommen werden, haben die Impffournale nebst den Impfstoffversendungsjournalen bis 15. November jeden Jahres im Originale dem k. k. Polizeibezirksarzte ihres Bezirkes einzusenden, welcher die einzelnen Berichte zu prüfen und zur Zusammenstellung des summarischen Impfberichtes zu verwenden, binnen 8 Tagen aber mit seinem vidi versehen an die Verfasser zurückzusenden hat.

Diese Summarien sind mit dem über die öffentliche Impfung geführten Impffournalen zu belegen und bis längstens 15. December jeden Jahres an das Wiener Stadtphysicat zu leiten, welches aus diesen Daten den Impfhauptbericht für Wien zusammenstellt, die Protocolle über die öffentlichen Impfungen aber nach gemachtem Amtsgebrauche gleichfalls mit dem vidi versehen an deren Verfasser zurückleitet.

Den mit der Zusammenstellung der Summarien, beziehungsweise des Hauptimpfberichtes betrauten Organen sind von den betreffenden Verfassern die verlangten Aufklärungen innerhalb der vorgezeichneten Frist unweigerlich zu geben.

Der Bericht der Direction der n. ö. Findelanstalt über die dortselbst vorgenommenen Impfungen, resp. eine Abschrift des dortigen in Buchform angelegten Impffournals, sowie des Impfstoffversendungsjournals wird direct dem Stadtphysicate übermittelt und von demselben bei Vorlage des zu erstattenden Impfhauptberichtes an die Statthalterei geleitet.

Die Impfarzte werden dahin zu instruiren sein, daß die genaue und gewissenhafte Evidenzhaltung der Impfstoffabnahme in den Impffournalen im Interesse der Förderung der Impfung als auch in ihrem eigenen Interesse gelegen ist.“

Zur weiteren Förderung des Impfwesens wird die k. k. Polizeidirection angewiesen, in Zukunft die Conscription der nicht geimpften Individuen mittelst der vorgeschriebenen Verzeichnisse möglichst genau vornehmen zu lassen und die Resultate derselben den Bezirksärzten bekannt zu geben.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

Die vom Wiener Magistrate getroffene Verfügung bezüglich der Vertheilung der Impfdrucksorten, sowie bezüglich der Controlirung der vorgenommenen Impfungen, werden genehmigend zur Kenntniß genommen.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 4. August 1876 (—).

Der Gemeinderath beschließt:

1. Der Gemeinderath nimmt den von der Lagerhauscommission erstatteten Bericht über die Vereinbarungen mit dem k. k. Handelsministerium, den Gesellschaften der in Wien einmündenden Eisenbahnen, der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft, der k. k. Finanz-Landesdirection und der Donauregulirungs-Commission zur Kenntniß.

2. Für die Errichtung einer eigenen Expositur des k. k. Hauptzollamtes mit den Befugnissen eines Hauptzollamtes ist ein jährlicher Pauschalbetrag von 2400 fl. in verfallenen Monatsraten an das k. k. Aerar zu entrichten.

3. Für das von der Donauregulirungs-Commission der Gemeinde Wien zum Behufe der Herstellung der nöthigen Communicationswege mit der Donauuferbahn und dem Donauströme überlassene Areal im Ausmaße von 83.700 Quadratmetern ist ein jährlicher Pauschalbetrag von 3000 fl. in vierteljährig verfallenen Raten zu entrichten.

Vom 8. August 1876 (—).

Der von der Lagerhaus-Commission vorgelegte Lagerhaus-Gebührentarif des Wiener Stadt-Lagerhauses wird genehmigt.

Vom 18. August 1876 (—).

Nach dem Antrage der Lagerhaus-Commission wird beschlossen:

1. Die vorliegenden Manipulationsvorschriften für die Führung der Geschäfte im Wiener Stadt-Lagerhause, sowie die Instruction für die Lagerhaus-Commission und die Dienstesinstruction für die zur Besorgung der Lagerhausgeschäfte bestellten Beamten werden genehmigt.

2. Es werden angestellt:

A. B e a m t e.

a) 1 Verwalter mit dem Jahresgehälte von	4000 fl.	} nebst 30% igem Quartiergeld
und einem WagenpauSchale von	300 fl.	
b) 1 Buchhalter mit dem Jahresgehälte von	1800 fl.	
c) 1 Cassier " " " "	1700 fl.	
d) 3 Magazineure " " " "	je 1600 fl.	
e) 1 Correspondent " " " "	1400 fl.	
f) 1 Hausinspector " " " "	1000 fl.	
g) 2 Kanzleimanipulationsbeamte mit dem Jahresgehälte von	je 800 fl.	

B. D i e n e r.

- 1 Portier mit dem Gehälte und sonstigen Bezügen eines Rathsdieners in der Gehältsstufe von 650 fl.
nebst Naturalwohnung.
- 1 Aufseher (zugetheilt dem Hausinspector),
3 " (" den Magazineuren) und
2 Bureaudiener, jeder derselben
mit dem Gehälte der Amtsdieners in der Gehältsstufe von 600 fl.
nebst 30% igem Quartiergeld und den sonstigen Bezügen
der städtischen Diener.

C. E x t r a s t a t u m.

- 1 Rechtsconsulent mit einem Jahreshonorar von 1200 fl.

3. Der Magistrat wird beauftragt, für die Besetzung der Stelle eines Lagerhaus-Verwalters sofort einen öffentlichen Concurß auszuschreiben.

4. Wegen Bestellung der übrigen Beamten und Diener hat die Lagerhaus-Commission dem Gemeinderathe geeignete Anträge zu stellen:

5. Der Magistrat wird beauftragt, die Protokollirung der Firma: „Lagerhaus der Stadt Wien“ beim k. k. Handelsgerichte zu veranlassen.

Vom 18. August 1876, Z. 3061.

Anlässlich der Eröffnung von drei neuen Bürgerschulen mit Beginn des nächsten Schuljahres genehmigt der Gemeinderath die Creirung von drei neuen Schuldienerstellen, u. z. je eine mit dem Gehalte von 600 fl., 550 fl. und 500 fl. nebst dem 30%igen Quartiergelde, eventuell einer Naturalwohnung.

Vom 25. August 1876, Z. 3338.

Nach dem Antrage der Lagerhaus-Commission wird wegen Ankaufes des Wasserwerkes am Weltausstellungsplatze beschlossen:

1. Die Gemeinde Wien zahlt als Kaufpreis für das Hochdruckwasserwerk mit dem Wasserthurm am Westende der Maschinenhalle des Weltausstellungsplatzes, mit Ausnahme desjenigen Theiles des Wasserleitungsrohrnetzes, welcher in Benützung des hohen k. k. Handelsministeriums und des hohen k. k. Obersthofmeisteramtes zu verbleiben hat, sammt dem Rechte zur Benützung des Grundes und Bodens, welcher für den Betrieb dieses Wasserwerkes erforderlich ist, die Summe von fünfundzwanzigtausend Gulden ö. W. Von diesem Kaufschillinge per 25.000 fl. werden 5000 fl. bei dem Vertragsabschlusse und der Rest in vier decursiven Jahresraten entrichtet und der jeweilige Restbetrag von der Verzinsung freigelassen.

2. Die Gemeinde erklärt, für die Notunde und die Amateurspavillons pr. Tag ein Quantum von höchstens 3000 Eimer an das hohe k. k. Handelsministerium aus diesem Wasserwerke unentgeltlich abzugeben.

Ebenso erklärt die Gemeinde, dem hohen k. k. Obersthofmeisteramte für die Parkanlagen auf die Zeit vom 1. April bis 1. October jeden Jahres aus diesem Wasserwerke ein Quantum von höchstens 12.000 Eimern pr. Tag gegen eine jährliche Pauschalzahlung von Eintausend Gulden ö. W. zu überlassen. Für das Jahr 1877 ist jedoch blos der Betrag von 600 fl. zu berechnen.

3. Diese Wasserabgabe für das hohe k. k. Obersthofmeisteramt und das hohe k. k. Handelsministerium erfolgt vom Wasserthurme aus. Die Kosten der Weiterleitung des Wassers vom Wasserthurme an haben die Bezugsberechtigten zu bestreiten und für den brauchbaren Zustand der Röhrenstränge vom Wasserthurme ab selbst zu sorgen.

4. Der Gemeinde steht das Recht der Controle über den Wasserbezug zu.

5. Die Gemeinde leistet keine Gewähr für eine allfällige Unterbrechung oder gänzliche Sistirung der Wasserabgabe bei Feuergefähr, bei Gebrechen und sonstigen ohne Verschulden der Gemeinde entstehenden Störungen im Betriebe.

6. Der Gemeinde bleibt es unbenommen, nach Deckung des vereinbarten Bedarfes für das hohe k. k. Staats- und Hofärar, die übrig bleibende Wassermenge zu ihr beliebigen Zwecken zu verwenden und das hiezu erforderliche Rohrnetz sammt Hydranten etc. ohne weiteres Entgelt auf hofärarischem Grunde im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Obersthofmeisteramte anzulegen.

7. Der Ankauf des Wasserwerkes erfolgt unter den weiteren Bedingungen, daß gegen die Ableitung des überflüssigen Wassers dieses Wasserwerkes in das Heustadlwasser seitens der hohen k. k. Familien-Fondsgüter-Direction keine Einwendung erhoben wird, und

8. daß aus diesem Vertrage für die Gemeinde keine Staatsgebühren erwachsen.

9. Der Magistrat wird aufgefordert, auf Grund dieser Bedingungen mit dem hohen k. k. Handelsministerium und dem hohen k. k. Obersthofmeisteramte den Vertrag abzuschließen.

10. Die technische Abtheilung der Lagerhaus-Commission wird ermächtigt, im Vereine mit dem Magistrate und dem Stadtbauamte sofort die nöthigen Arbeiten zu veranlassen und

die Verfügungen so zu treffen, damit das Wasserwerk längstens bis 15. October l. J. vollkommen fertig hergestellt sei.

11. Der Rauffschillingsbetrag pr. 25.000 fl., sowie die Herstellungskosten dieses Wasserwerkes sind auf dem vom Gemeinderathe genehmigten Credit pr. 470.000 fl. zu verrechnen.

Vom 25. August 1876, Z. 3689.

Nach dem Antrage des Magistrates wird für das Jahr 1876 und die folgenden Jahre bis auf Widerruf die Bewilligung ertheilt, daß den in der k. k. Wohlthätigkeits-Anstalt in Baden untergebrachten Wiener Versorgungshaus-Pfründnern während des Curgebrauches zur Bestreitung kleinerer Nebenbedürfnisse per Kopf und Monat ein Betrag von 2 fl. aus dem allgemeinen Versorgungsfonde erfolgt werde.

Vom 25. August 1876, Nr. 3684.

Nach dem Magistratsantrage erhält die zwischen der Stumper- und Millergasse, VI. Bezirk, neu entstehende Gasse den Namen „Fügergasse“.

Vom 29. August 1876, Z. 3140.

Ueber Ansuchen des Vorstehers des X. Gemeindebezirkes wird die Vermehrung des Straßensäuberungspersonales im Bezirke Favoriten um 4 Partieführer und 18 Tagelöhner vom 1. November 1876 an genehmigt und die hiedurch entstehende Mehrauslage von 616 fl. monatlich auf die Rub. XIII. 2 „Auslagen für die Säuberung der Straßen in den Vorstadtbezirken“ verwiesen.

Vom 5. September 1876, Z. 3729 und 4200.

Der Gemeinderath beschließt, auf das Anerbieten der Regierung ddo. 10. August 1876, U.-M.-Z. 16.946, wonach dieselbe auf das Benützungsrecht der Localitäten der Realschule im II. Bezirke, Weintraubengasse Nr. 13, gegen dem verzichtet, daß von Seite der Gemeinde eine jährliche Entschädigung von 2500 fl. an den Staat für die Dauer des Bestandes einer Staatsrealschule entrichtet wird, in der Weise einzugehen, daß von der beanspruchten jährlichen Entschädigung von 2500 fl. die bisher vom Staate an die Gemeinde alljährlich gezahlte Zinsentschädigung per 1260 fl. in Abzug gebracht und der Rest als Abfindungssumme angeboten werde.

Vom 12. September 1876, Z. 3448.

Der Gemeinderath beschließt in Betreff der Vorlage der Turnberichte und Berechnung der Remuneration für die Ertheilung des Turnunterrichtes nach dem Magistratsantrage:

1. Sämmtliche provisorisch leitende Turnlehrer an den städtischen Volks- und Bürgerschulen sind anzuweisen, die Berichte über den Turnbetrieb auf den ihnen zugewiesenen Turnplätzen, unter gleichzeitiger Fertigung der betreffenden Schulleiter, und zwar für das Knaben- und Mädcheturnen getrennt, bis längstens 15. October jeden Jahres vorzulegen.

2. Demgemäß wird die Remuneration für die Ertheilung des Turnunterrichtes separat berechnet und haben jene provisorisch leitenden Turnlehrer, die als solche für das Knaben- und Mädcheturnen auf einem und demselben Turnplatze bestellt sind, obligate 3 Knaben- und obligate 3 Mädchenriegen zu führen, demnach berechnet sich auch die Gesamtturnzeit für das Knaben- und Mädcheturnen separat.

3. Die vorgelegten Berichte haben nach ihrer Approbierung so lange Gültigkeit, bis nicht eine Abänderung später erfolgt und genehmigt ist.

4. Bei Verfassung der Berichte ist sich der gedruckten Blanquette zu bedienen, und sind die einzelnen Rubriken, soweit dies mit Rücksicht auf den Schuljahrsanfang möglich ist, genau auszufüllen.

5. Die eingelangten Berichte sind sofort der städtischen Buchhaltung mit dem Ersuchen zu übermitteln, die ziffermäßige Berechnung der Turnremunerationen, jedoch nicht cumulativ, sondern wie die Berichte einlangen, zu veranlassen, worüber sodann die städtische Hauptcasse zur Erfolgslaffung und etwaigen Nichtigstellung der Bezüge zu verständigen ist.

Diese Bestimmungen haben bereits vom nächsten Schuljahre einzutreten; die vom Gemeinderathe hinsichtlich des Turnunterrichtes gefaßten Beschlüsse bleiben unberührt.

Vom 19. September 1876, Z. 4061 (Auszug).

Das Stadtbauamt ist anzuweisen, sich in Hinfunft bei der Reconstruction von Brücken zu äußern, ob es nicht zweckmäßig sei, statt der Bruchstreu imprägnirte Holzstöckel zu verwenden.

Vom 26. September 1876, Z. 3772.

Der Gemeinderath beschließt:

1. Es sei die Frage wegen weiterer Belassung der städtischen Lehrerpensionscasse insolange in suspenso zu belassen, bis von der Buchhaltung der Ausweis über die der Pensionscasse zukommenden, seit October 1870 ausstehenden Intercalarien vorgelegt und daraus eine genaue Uebersicht über den dermaligen Stand der Pensionscasse und die Möglichkeit deren weiteren selbstständigen Bestandes gewonnen werden könne.

2. Die zur vollständigen Berichtigung der die Lehrerpensionscasse treffenden Ausgaben erforderlichen Beträge sind vorläufig, insoferne sie nicht in den Einnahmen der Casse ihre Deckung finden, in Conformität mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 11. Jänner 1871 durch Vorschüsse aus den eigenen Geldern der Commune zu beschaffen, und sind diese Vorschüsse unverzinslich zu gewähren.

Vom 29. September 1876, Z. 2958.

Dem Forstinspector des Fondsgutes Kaiser-Ebersdorf wird ein Kanzleipauschale von jährlich 100 fl. ö. W. bewilligt, welches demselben vom 1. Jänner 1876 an in halbjährigen verfallenen Raten von der städtischen Hauptcasse aus den Geldern des allgemeinen Versorgungsfondes auszubezahlen ist.

Vom 3. October 1876, Z. 3044.

Nach dem Antrage des Magistrates wird genehmigt, daß dem provisorischen sechsten Turnlehrer und den Hilfsturnlehrern an den Übungsschulen des Pädagogiums die ganzen Miegengelder auch für den Monat Juli, in welchem bereits die Ferien beginnen, erfolgt werden.

Vom 3. October 1876, Z. 3708.

Nach dem Magistratsantrage beschließt der Gemeinderath, daß er sich mit dem vom k. k. Aerare zur Erhaltung der von der Ladorlinie zur Kaiser Franz Josefsbrücke führenden Straße zu leistenden Jahresbeiträge von 12.000 fl. und dem Bezugsstermine desselben vom 1. Jänner 1876 an begnüge.

Vom 3. October 1876, Z. 3863.

Nach dem Magistratsantrage wird das Pauschale für die Erhaltung der Gartenanlage in der Versorgungsanstalt zu Ybbs von 160 auf 200 fl. vom 1. Mai 1876 an erhöht.

Vom 3. October 1876, Z. 1224.

Aus Anlaß eines Antrages wegen Verwendung von Grubensand zur Erhaltung von Gehwegen wird beschlossen:

1. Bei künftigen Offertausschreibungen für Sandmateriale ist ausdrücklich zu erwähnen, daß auch Offerte und Muster von möglichst reinem Grubensand entgegengenommen werden;

2. wenn in Folge dessen Offerte und Proben einlaufen, die berücksichtigungswerth erscheinen, hat das Stadtbauamt sich an Ort und Stelle selbst, d. i. durch Bestätigung der betreffenden Sandgrube die Ueberzeugung zu verschaffen, daß das daselbst anstehende Material für die communalen Zwecke geeignet sei;

3. im Falle, daß hiernach eine Lieferung abgeschlossen wird, ist strenge darauf zu achten, daß dieselbe nur aus der bestimmt bezeichneten Grube, und wenn in dieser etwa verschieden geartete Schichten vorkämen, aus der bestimmt bezeichneten Sandlage effectuirt werde.

Vom 10. October 1876, Z. 3089.

Der Gemeinderath erklärt sich mit dem Antrage des Bezirksschulrathes der Stadt Wien, wonach wie bisher die Gesuche um Verleihung von Quinquennalzulagen dem Gemeinderathe werden vorgelegt werden, obgleich hierüber der Bezirksschulrath selbst nach §. 18 des Landesgesetzes vom 5. April 1870, Z. 35, und nach §. 8 des Gemeinderathsbeschlusses vom 8. Juli 1870, Z. 4567, zu erkennen hat, einverstanden, da dem Gemeinderathe in jedem Falle das Recursrecht zusteht.

Vom 13. October 1876, Z. 4453.

Der Gemeinderath anerkennt das Vortheilhafte der Eröffnung einer neuen Linie in der Verlängerung der Burggasse und erklärt sich bereit, für den Fall, als das k. k. Finanzärar, sowie die Vorortegemeinden Fünshaus und Neulerchensfeld an den Kosten dieser Eröffnung beizutragen geneigt wären, einen entsprechenden Theil der Kosten zu übernehmen.

Der Magistrat wird beauftragt, die Angelegenheit im Auge zu behalten und mit den Vorortegemeinden Fünshaus und Neulerchensfeld, eventuell mit dem Eigenthümer der Gründe vor der Linie, sowie mit der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft seinerzeit in Verhandlung zu treten.

Vom 17. October 1876, Z. 2821.

Der Bericht des Magistrates, daß der Beschluß des Gemeinderathes, wonach den Viehhändlern und Eigenthümern gestattet ist, ihre Thiere selbst schlachten und das Fleisch ausschrotten zu lassen, und wonach denselben zu diesem Behufe alle möglichen Begünstigungen zuzuwenden sind; weiters daß auf Verlangen solcher Schlächter die Ausschrottung des gewonnenen Fleisches durch das Schlachthauspersonale gegen eine billige Entschädigung unter Controle des Marktcommissariates durchzuführen ist, entsprechend verlautbart worden, und daß die Entschädigung der bei den eventuellen Privatschlachtungen intervenirenden Schlachthausbediensteten nach dem Vorschlage der Schlachthaus-Commission zu St. Marx und dem Gutachten des Marktcommissariates mit 2 fl. per Stück bei den Viehschlachtungen und 1 fl. per Aufseher und Tag bei Fleischausschrottungen bestimmt worden ist, wird zur Kenntniß genommen.

Vom 17. October 1876, Z. 1793.

Der Gemeinderath beschließt, daß die Begünstigung nach §. 2 des Gemeinderathsbeschlusses vom 22. Jänner 1875, Z. 5387, zufolge welcher bei der gleichzeitigen Uebertragung mehrerer Leichen auf den Centralfriedhof stets nur die einfache Gebühr für die Grabstelle zu entrichten ist, auch dann Anwendung zu finden hat, wenn die gleichzeitige Uebertragung in ein bereits belegtes einfaches Grab oder in eine bereits belegte Gruft stattfindet.

Vom 17. October 1876, Z. 2629.

Bezüglich der Rückvergütung von Grabstellgebühren haben folgende Bestimmungen zu gelten:

I. Bei Uebertragung von Leichen aus einem gemeinsamen Grabe am Centralfriedhofe findet eine Rückvergütung der Grabstellgebühr für die bezügliche Beerdigung nicht statt.

II. Bei Uebertragung von Leichen aus einem Einzelgrabe am Centralfriedhofe in ein anderes Einzelgrab oder in eine Gruft ebenda, findet eine Rückvergütung, rücksichtlich Einrechnung der Grabstell- oder Renovationsgebühr überhaupt nur dann statt, wenn aus dem Einzelgrabe, aus welchem die Uebertragung erfolgt, alle in demselben befindlichen Leichen herausgenommen werden, und das Grab der Gemeinde zur freien Verfügung gestellt wird.

Die Rückvergütung findet in nachstehender Weise statt:

a) Wird das Einzelgrab vor Ablauf von 20 Jahren zur Verfügung gestellt, so ist die ursprüngliche Grabstellgebühr, und wenn zugleich mit dieser die Renovationsgebühr entrichtet wurde, auch diese, abzüglich eines Betrages von 2 fl. 50 kr. für je Ein Jahr der Benützung des Einzelgrabes, wobei das begonnene Jahr stets als voll zu rechnen ist, sowie abzüglich der für

eine Grabstelle im gemeinsamen Grabe festgesetzten Gebühr per 3 fl. zu vergüten, rücksichtlich bei der Berechnung der neuerlich auflaufenden Gebühr in Abzug zu bringen.

b) Wird jedoch das Einzelgrab erst nach Ablauf von 20 Jahren zurückgestellt, so ist nur die rechtzeitig einbezahlte letzte Renovationsgebühr in Abzug zu bringen, abzüglich eines Betrages von 2 fl. 50 kr. für je Ein Jahr der Benützung nach Ablauf von 20 Jahren, sowie der für eine Grabstelle festgesetzten Gebühr per 3 fl.

III. Dieselben Bestimmungen haben auch in dem Falle der Uebertragung von Leichen aus einem Einzelgrabe am Centralfriedhofe auf einen anderen Friedhof Anwendung zu finden.

IV. Bei Uebertragung von Leichen aus einer Gruft am Centralfriedhofe in eine andere Gruft oder in die Arkaden ebenda, sowie auf einen anderen Friedhof behält sich der Gemeinderath für den Fall, als hiedurch die Gruft zur freien Verfügung der Gemeinde gestellt wird, die Beschlussfassung über eine allfällige Gebührenrückvergütung nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse vor.

V. Eine Rückvergütung von Belegegebühren findet nicht statt.

VI. Zur Behebung des Rückvergütungsbetrages ist derjenige oder dessen Rechtsnachfolger berechtigt, welcher das Benützungsrecht auf das Einzelgrab, aus welchem die Uebertragung stattfinden soll, durch Entrichtung der bezüglichen Gebühr erworben hat.

Zugleich wird der Magistrat beauftragt, in den bereits vorliegenden, sowie in den künftigen Fällen nach vorstehenden Bestimmungen im eigenen Wirkungskreise vorzugehen.

Vom 24. October 1876, Z. 5231.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen:

Die Schließung des protestantischen Friedhofes wird aus sanitären Rücksichten und in Handhabung der Sanitätsverordnungen angeordnet und ist nach eingetretener Rechtskraft dieser Anordnung in Vollzug zu setzen.

Als Uebergangsbestimmung hat das zu gelten, was bezüglich der fünf alten Communalfriedhöfe zugestanden wurde. Es ist demnach bloß die Beilegung in bereits bestehende Gräfte während der nächsten 5 Jahre, vom Tage der Schließung an gerechnet, gestattet, die Errichtung von neuen Gräften, von Familiengräbern, Schächten und Einzelgräbern, sowie die Beerdigung in bereits bestehenden Gräbern aller Art, mit Ausnahme der Gräfte, wird untersagt.

Die Schließung des Friedhofes ist vom Magistrate nach §. 4, lit. b) des Gesetzes vom 30. April 1870, N. G. Bl. Nr. 80, zu veranlassen.

Vom 7. November 1876, Z. 4786 (Auszug).

Nach dem Antrage des Magistrates wird beschlossen:

1. daß die Localitäten der Bezirks-Lehrerbibliotheken von nun an auf Kosten der Gemeinde Wien geheizt und gereinigt werden dürfen;

2. daß die Gebühren hiefür in nachstehender Weise zu berechnen sind:

a) für die Beheizung (zweimal per Woche) jährlich 1 Raummeter weichen Holzes auf 60 oder 1 Raummeter harten Holzes auf 90 Kubikmeter Beheizungsraum;

b) für die Reinigung der jährliche Einheitspreis von 8¹/₂ kr. für einen Quadratmeter Bodenfläche und von 15 kr. für einen Quadratmeter Fensterfläche;

c) dann das jährliche Ofenheizpauschale mit 84 kr.

Vom 7. November 1876, Z. 5114 (Auszug).

Nach dem Antrage des Magistrates wird beschlossen, daß dem Director an der Schule III. Bezirk, Pfarrhofgasse Nr. 1, vom 1. Mai 1876 an, unter gleichzeitiger Einstellung der bis dahin festgestellten Gebühren

1. das Reinigungspauschale per 274 fl. 29 kr.;
2. das Schulrequisitenpauschale per 66 fl. 15 kr.; endlich
3. das Ofenheizpauschale von 16 fl. 80 kr., somit eine Gesamtpauschalgebühr im Betrage von 357 fl. 24 kr. zu erfolgen ist.

Vom 7. Juni 1876, Z. 1464. (Auszug.)

Der Gemeinderath beschließt, es sei der Magistrat durch den Herrn Bürgermeister zu beauftragen, das Entgelt für Risalitgrundflächen in Zukunft stets vor Ertheilung der Verbaunngsbewilligung einzuheben.

Vom 7. März 1873 (vertrauliche Sitzung, Auszug).

Das Quartiergeld für die Beschauärzte (städtische Aerzte) wird provisorisch mit 20 % in der Weise bemessen, daß dasselbe für die 6 Stellen mit 800 fl. 160 fl. und für die 6 Stellen mit 600 fl. 150 fl. beträgt.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Currende des Magistrats-Directors vom 3. März 1876, Pr. Z. 56,
an sämtliche städtische Beamte.

In letzterer Zeit haben sich die Fälle, daß Magistratsbeamte die Rückzahlung von Vorschüssen, welche sie bei den Vorschußcassen des allgem. österreich. Beamtenvereines aufnehmen, auf Abzüge von ihrem Gehalte bei dem städtischen Oberkammeramte anweisen, in auffälliger Weise vermehrt.

Nachdem einerseits die Vormerkung auf die Bezüge activer städtischer Beamter nicht gestattet ist (kais. Patent vom 25. October 1798 und Hofdecret vom 3. April 1838), andererseits aber durch solche Anweisungen dem städtischen Oberkammeramte nicht nur eine durch Nichts gerechtfertigte Geschäftsvermehrung, sondern auch eine Verantwortlichkeit erwächst, die ihm nicht aufgebürdet werden kann, so finde ich das ganze Beamtenpersonale des Magistrats aufmerksam zu machen, daß in Zukunft die Anweisung der Rückzahlungen solcher Vorschüsse im Wege des städtischen Oberkammeramtes nicht mehr stattfinden darf, und geht sowohl an die erwähnten Vorschußconsortien, sowie an das städtische Oberkammeramt eine diesbezügliche Verständigung.

Rundmachung des Magistrates vom 30. September 1876, Z. 198.781.

In Gemäßheit des vom h. n. ö. Landtage beschlossenen und von Sr. k. k. apostolischen Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 28. November 1868 sanctionirten Gesetzes über die Errichtung und Erhaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen sind die Gewerbetreibenden in Wien nach Maßgabe ihrer Erwerbsteuer mit 60 % zum Gesammtverfordernisse beizutragen verpflichtet.

Nachdem das Gesammtverforderniß vom h. n. ö. Landtage für das Kalenderjahr 1877 mit 106.610 fl. ö. W. und überdies der vierte Theil dieses Betrages für das IV. Quartal 1876 genehmigt wurde, hat die Commission zur Leitung der Gewerbeschulen unterm 26. September 1876, Z. 2286, an den Magistrat das Ersuchen gestellt, die Auftheilung der nach §. 12 des Landesgesetzes vom 28. November 1868 zur Erhaltung der Gewerbeschulen einzuhebenden Beiträge dergestalt zu veranlassen, daß von sämtlichen Gewerbetreibenden Wiens im IV. Quartale 1876 und im Kalenderjahre 1877 sechs Kreuzer (6 kr.) von jedem Gulden der Erwerbsteuer eingehoben werden.

Unter dem Ausdrucke „Gewerbetreibende“ sind nicht bloß die Gewerbetreibenden im engeren Sinne des Wortes, sondern die Handels- und Gewerbsleute im Allgemeinen und überhaupt alle Jene zu verstehen, welche bisher zur Handels- und Gewerbekammer beizutragen verpflichtet waren.

Ausgenommen hievon sind bloß Advocaten, Aerzte, Notare &c. und überhaupt solche, welche auch bisher zur Handels- und Gewerbekammer keinen Beitrag geleistet haben.